

STADTFEST RONNEBURG 2026

Jugendschutz & Erziehungsbeauftragung („Muttizettel“)

Jugendschutz ist uns wichtig. Für das Stadtfest gelten die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes (JuSchG). Soweit für einen Veranstaltungsbereich oder Programmteil die Begleitung durch eine erziehungsbeauftragte Person erforderlich ist, kann eine volljährige Person von den Personensorgeberechtigten mit Erziehungsaufgaben beauftragt werden.

Was ist zu beachten?

Die erziehungsbeauftragte Person muss über 18 Jahre alt sein, die Beauftragung tatsächlich übernehmen und während des maßgeblichen Veranstaltungsbesuchs als Begleitperson zur Verfügung stehen. Ein bloß ausgefüllter Zettel ohne tatsächliche Begleitung reicht nicht.

Schriftlicher Nachweis

Das JuSchG schreibt keine bestimmte Schriftform für die Erziehungsbeauftragung vor. Für das Stadtfest Ronneburg 2026 stellen wir jedoch einen schriftlichen Vordruck zur Verfügung und verlangen diesen zur praktischen Einlasskontrolle.

Bitte mitbringen

Den vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Vordruck. Minderjährige und erziehungsbeauftragte Person sollten außerdem einen geeigneten Alters- bzw. Identitätsnachweis bereithalten. Bei Zweifeln ist der Veranstalter verpflichtet, Alter bzw. Berechtigung zu überprüfen.

Alkohol: Muttizettel ändert keine Altersgrenzen!

Spirituosen und andere nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 JuSchG erfasste alkoholische Getränke sind für unter 18-Jährige verboten. Die Ausnahme bei Bier, Wein, Schaumwein und entsprechenden Mischgetränken für Jugendliche unter 16 Jahren gilt nur bei Begleitung durch eine personensorgeberechtigte Person – nicht allein mit einer erziehungsbeauftragten Person.

Rechtsgrundlagen: § 1 Abs. 1 Nr. 4, § 2, ggf. § 5 sowie § 9 Jugendschutzgesetz (JuSchG).